

**72. Kann, wenn eine Hypothek sicherungshalber zu treuen Händen abgetreten ist, der Treugeber den Aufwertungsanspruch im eigenen Namen anmelden und verfolgen?**

AufwG. § 16.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. Juni 1928 i. S. Ge. (Bekl.) w. Gl.  
(R.). V 636/27.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger trat im April 1922 eine für ihn auf Grundbesitz des Beklagten eingetragene Hypothek zur Sicherung gewisser Forderungen einer Bank gegen ihn an diese ab. Der Beklagte zahlte das Kapital am 4. April 1923 an die Bank; auf deren Bewilligung wurde die Hypothek demnächst gelöscht. Im Dezember 1925 meldete der Kläger die Hypothek und die zugrundeliegende Forderung bei der Aufwertungsstelle an. Der Beklagte legte Einspruch ein und bestritt eine Aufwertungspflicht, weil die Anmeldung durch den Kläger ohne Wirkung sei. Die Aufwertungsstelle setzte das Verfahren aus bis zur Entscheidung des ordentlichen Gerichts über das Bestehen eines Aufwertungsanspruchs. Der Kläger erhob darauf Klage auf Feststellung, daß für die Hypothek und die ihr zugrundeliegende Forderung ein Aufwertungsanspruch der Bank bestehe. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrag. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso seine Revision, letztere aus folgenden

Gründen:

Zutreffend — insoweit zugunsten des Revisionsklägers — geht das Berufungsgericht davon aus, daß ein Aufwertungsanspruch zugunsten des Klägers nicht bestehen könne, nur allenfalls zugunsten der Bank. Wenn es angenommen hat, daß dieser nach § 15 AufwG. an sich begründete Anspruch durch die Anmeldung des Klägers gewahrt worden sei, so kann ihm kein rechtlicher Verstoß zur Last gelegt werden. Der Kläger, der ursprüngliche Gläubiger, hatte die Hypothek nur zu treuen Händen an die Bank abgetreten. Die Bank war verpflichtet, sie ihm zurückzuübertragen, sobald ihre durch die Abtretung gesicherte Forderung erledigt war. Im Verhältnis zur Bank war der Kläger der wahre Gläubiger. Ob das Schuld-

verhältnis zwischen der Bank und dem Kläger, wie dieser behauptet hat, zur Zeit der Rückzahlung oder auch nur der Anmeldung erledigt war, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt; aber auch wenn es nicht der Fall gewesen sein sollte, hatte der Kläger doch ein rechtliches Interesse daran, daß der Aufwertungsanspruch durch rechtzeitige Anmeldung gewahrt wurde. Zwar konnte er auf Grund des Treuhandverhältnisses von der Bank verlangen, daß sie auch in seinem Interesse die rechtzeitige Anmeldung vornehme. Gleichwohl muß dem Kläger auch das Recht zuerkannt werden, selbst für die Anmeldung zu sorgen; denn bei der Kürze der Anmeldefrist hätte sonst die Gefahr bestanden, daß der Kläger seinen Anspruch gegen die Bank — falls sie sich gegen die Erfüllung ihrer Anmeldepflicht gesträubt hätte — nicht rechtzeitig durchsetzen konnte. Der Senat hat schon im Urteil vom 28. März 1928 V 388/27 (AufwRspr. S. 317) für einen gleichliegenden Fall ausgesprochen, das Wort „Gläubiger“ im § 16 AufwG. dürfe nicht in dem Sinn gepreßt werden, daß jede Anmeldung unwirksam sei, die nicht von dem nach außen hin augenblicklich berechtigten Inhaber des Aufwertungsanspruchs ausgehe; vielmehr habe auch der Treugeber, dem die Hypothek noch nicht förmlich zurückübertragen sei, ein berechtigtes Interesse an der Anmeldung. Der Wirksamkeit der Anmeldung des Klägers tut es aber auch keinen Eintrag, daß darin nicht die Bank als die Aufwertungsgläubigerin bezeichnet ist. Auch an den Inhalt der Anmeldung sind grundsätzlich milde Anforderungen zu stellen. Wie die Bezeichnung des persönlichen Schuldners auch noch nach dem 1. Januar 1926 geändert werden kann, so ist auch gegen die nachträgliche Änderung in der Bezeichnung des Gläubigers mindestens dann kein Bedenken zu erheben, wenn wie hier schon in der Anmeldung der Sachverhalt dargelegt ist und so dem Schuldner die Beurteilung der Frage, wer als Gläubiger in Betracht kommt, von Anfang an möglich ist.

Schließlich besteht aber auch kein rechtliches Bedenken dagegen, daß der Kläger im Aufwertungsverfahren und in dem sich daran anschließenden Rechtsstreit den Aufwertungsanspruch der Bank im eigenen Namen geltend machte. Die Möglichkeit, fremde Rechte auf Grund einer Ermächtigung des Inhabers im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts für den Fall anerkannt, daß ein schutzwürdiges Interesse

vorliegt. Ein solches Interesse muß hier auch für den Fall anerkannt werden, wenn der Sicherungszweck schon vor der Klagerhebung beendet gewesen wäre und danach der Kläger ein Recht darauf gehabt hätte, daß der Aufwertungsanspruch auf ihn förmlich übertragen werde und nunmehr als eigener von ihm verfolgt werden könne. Daß die Bank den Kläger zur Geltendmachung des formell noch ihr zustehenden Anspruchs ermächtigt hat, ist vom Berufungsgericht ohne rechtlichen Verstoß festgestellt.